

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Aufhausen, Forheim und Unterringingen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Unterringingen steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Aufhausen, Forheim und Unterringingen.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,

d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,

e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,

f) das Rauchen auf dem Friedhof,

g) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,

h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusehen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsmäßige Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.

(3) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber -soweit möglich- am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamts) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Hat jemand ein Doppel- oder Doppeltiefgrab erworben und stirbt er/sie vor Ablauf der Ruhefrist, so hat er/sie oder ein(e) Angehörige(r) das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, soweit in ihr noch eine Grabstelle frei ist.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden beim Einfüllen in die unteren Schichten miteingebracht.

§ 11 Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- a) 1,80 m für Erwachsene, 2,40 m bei Doppeltiefgräbern
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindesten 0,90 m Breite und 1,20 Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 10 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Einzelgrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden, jedes Doppelgrab mit insgesamt zwei und jedes Doppeltiefgrab mit insgesamt vier Leichen.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen.

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als Einzel-, Doppel- und Doppeltiefgräber als Reihengräber.

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Bei Doppelgräbern und Doppeltiefgräbern wird beim Tod des dazugehörigen 2. Verstorbenen (bei Doppeltiefgräbern auch 3. oder 4. Verstorbenen) eine Gebühr anteilig nach Jahren erhoben, die der dann längeren Ruhezeit für das Doppelgrab oder Doppeltiefgrab entspricht.
Die Einhebung der Verlängerung wird zusammen mit den Beerdigungskosten erhoben.

§ 19 Wiederbelegung der Reihengräber

Die Wiederbelegung von Reihengräber, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben. Nach Ablauf der Nutzungszeiten, spätestens nach Bekanntgabe der Abräumung, haben die zuletzt Nutzungsberechtigten die Grabmale, ihre Einfassungen und

sonstigen Ausstattungsgegenstände auf eigene Kosten zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Kirchengemeinde kostenpflichtig entfernt.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechts

Die Ruhefrist kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Gebühr dafür beträgt ein Viertel der Gebühr für die reguläre Ruhefrist (20 Jahre) im jeweiligen Grab. Beim Tod des/der dazugehörigen 2., 3. oder 4. Verstorbenen gilt wieder zunächst die allgemeine Ruhezeit. Bei Platzmangel im Friedhof kann der Kirchenvorstand die Möglichkeit der Verlängerung aufheben.

§ 21 Rückerwerb

Die Kirchenstiftung (Kirchengemeinde) kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 22 Beisetzung

- (1) In Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis zum Ablauf der Ruhezeit zulässig. Das Grabnutzungsrecht wird entsprechend verlängert.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 23 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

§ 24 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbener sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 26 Ausschmückung

Die Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§ 27 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 28 Friedhofgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind beim Kirchenpfleger zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Aufhausen, 26. Mai 2008